

Münsterisches Intelligenzblatt.

N^{ro.} 28

Freitag den 12. Juli.

1811

Intelligenz-Comptoir auf dem alten Fischmarkt No. 92.

Nachstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Münster den 10ten Juli 1811.

Der Maire ad interim

Schweling.

Münster den 5ten Juli 1811.

Der provisorische Präfect des Lippe-Departements.

Nach Einsicht eines Schreibens des kommandirenden Generals der 25ten Militair-Division, Baron Duthob, worin derselbe ihn benachrichtigt, daß es Fünfzehnhundert Gefangenen gelungen ist, von dem Arbeitsplatze zu St. Quentin zu entfliehen;

In Erwägung, daß es von der größten Wichtigkeit für die öffentliche Sicherheit ist, auf alle mögliche Art die Wiederaufgreifung und Verhaftung dieser Missethäter zu bewirken,

Beschließt, wie folgt:

- 1) Es sollen in allen Gemeinden des Lippe-Departements Patrouillen organisiert werden, die die Landstraßen sowohl, als Neben- und Fußwege bei Tage und bei Nacht zu visitiren haben.

- 2) Alle Einwohner vom 20ten bis zum 60ten Jahre — öffentliche Beamten und Dienstbothen ausgenommen — sind gehalten, auf Aufforderung des Maires zu diesen Patrouillen in Person oder durch von dem Maire für tüchtig befundene Stellvertreter zu concurriren. — Im Ausbleibungsfall ist der Maire autorisirt, auf Kosten des Ausgebliebenen für einen Stellvertreter desselben zu sorgen.
- 3) Diese Patrouillen müssen gehdrig bewaffnet und jedesmal von einem Lesens- und Schreibens-Kundigen und hinlänglich erfahrenen Individuum angeführt werden.
- 4) Diese Patrouillen werden jedes verdächtig scheinende Individuum, das sich nicht auf der Stelle durch hinlängliche Pässe legitimiren kann, arretiren und dem zunächst wohnenden Friedensrichter oder Maire vorführen. — Namentlich werden die Patrouillen-Kommandanten sowohl, als andere Beamten darauf sehen, ob die ihnen vorkommenden verdächtigen Individuen ihrer Kleidung oder eines auf der Stirne oder auf der Schulter habenden Brandzeichens, oder anderer Markzeichen wegen, für zu öffentlichen Arbeiten verurtheilte Verbrecher angesehen werden können.
- 5) Außerdem werden die Maires derjenigen Gemeinden, wo keine Militair-Garnison vorhanden ist, solche Veranstellungen treffen, daß sie nöthigenfalls auf Requisition des Kommandanten der Gendarmerie zu dessen Assistenz eine größere Anzahl von Mannschaft zur Stelle aufbieten können.
- 6) Die wegen Beherbergung der Fremden erlassenen Verordnungen werden hiermit erneuert, und wird namentlich jedem Wirth aufs strengste untersagt, einen Fremden zu beherbergen, ohne sich nach dessen Paß aufs genaueste zu erkundigen.

Im Falle eines Verdachts gegen das eingelehrte Individuum werden alle Wirth angezwungen, auf der Stelle dem betreffenden Maire oder Adjunkten, oder Friedensrichter, oder Gendarmerie-Kommandanten, oder überhaupt jedem andern Polizeibeamten die gühbrige Anzeige zu machen, und alle nöthigen Anstalten zur unverzüglichen Habhaftwerdung des verdächtigen Fremden zu treffen, namentlich die etwa vorgezeigten für falsch gehaltenen Pässe einzubehalten, und dem Polizeibeamten einzuschicken, und falls solches Individuum nicht bis zur Herbeieilung der öffentlichen Macht zurückbehalten werden könnte, den von demselben eingeschlagenen Weg so genau als möglich, und so weit als möglich zu bezeichnen.

Die in dem Artikel 6 enthaltenen Bestimmungen werden auf alle andern Einwohner, die auch keine Wirthschaft treiben, für aufs strengste anwendbar erklärt.

- 7) Die Maires werden die Aussagen der ihnen in Gefolg der obigen Verfügung vorgeführt werdenden Individuen ad protocollam nehmen, und den Arrestanten sofort mit hinlänglicher Bedeckung dem kaiserl. Procurator bei dem ersten Instanzgerichte vorführen lassen. — Eine Abschrift dieses Protokolls ist an den Präfect zu senden.

8) Jeder Einwohner ist überhaupt angewiesen, alles mögliche zur Entdeckung der obigen Verbrecher beizutragen. Diejenigen, die den Bestimmungen zuwider handeln werden, sollen von dem geeigneten Polizei- u. Correctionel-Tribunal gerichtlich verfolgt werden.

Gegeben in der Präfektur wie oben.

E. M y l i u s.

I. Avertissement.

1. Künftigen Dienstag, den 16ten dieses Monats, des Nachmittags 3 Uhr, sollen dahier auf dem Rathhause 26 Fuder Brennholz und 300 Buschen mit Vorbehalt der Genehmigung meistbietend verkauft werden.

Münster den 9. Juli 1811.

Der Maire ad interim

Schweling.

II. Ediktalladungen.

1. Nachdem wider des Majors von Deynhausen zu Merelsheim im Paderbornschen, im Arrondissement Oldenburg und den Aemtern Bielefeld und Cloppenburg belegenen Gütern Schulden halber ein Concurß entsteht; so werden zu dessen Ausführung nachfolgende Termine hiermit angesetzt.

Erstlich auf den 6ten September d. J., alsdann die Creditoren ihre Forderungen bei Verlust derselben angeben und gebührend bescheinigen; Communis Debitor sich auch sodann Vormittags um 9 Uhr in Person mit anhero einzufinden, und auf die von seinen Creditoren angegebene Schuldpoße, ob Er dieselbe gestehe oder abläugne, zu antworten schuldig seyn, oder widrigenfalls dieselbe sammt und sonders in contumaciam vor liquid und gestanden geachtet werden sollen.

Zweitens auf den 7ten October a. c. um dasjenige, was zu Behauptung oder Be-

weis eines jeden Forderung etwa noch übrig oder nöthig, vollends beizubringen und auszuführen; bei obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem Termino Deductionis den Beweis seiner Forderung nicht völlig führt, derselbe in contumaciam desfalls nicht weiter gehdret werden solle.

Drittens auf den 19ten December a. c. das Prioritäts-Urtheil anzuhören, und

Viertens, wofern von sothaner Urtheil keine Revision gesucht oder appelliret wird, auf den 30sten Januar 1812 der auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurß-Guts beizuwohnen.

Wer nun wieder obgemeldten Major von Deynhausen einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinet, hat sich an obgemeldten vier Tagen nach einander, Vermittags um 9 Uhr, absonderlich bei der Vergantung und Lösung in Person oder durch einen Bevollmächtigten alhier auf der Regierungskanzlei einzufinden, und sein Vorgesetztes zu beobachten, oder den Verlust seiner Forderung zu erwarten.

Oldenburg in Cancellaria den 25. Mai 1811.

Cordeß.

Jedelius.

2. Der Curator des von Droste Fächterschen Concurßes, Advokat Kindermann, hat über den, mit dem Freiherrn von Brede zu Amels wegen des Guts Hergen, geführten Rechtsstreit einen Vergleich auf 56000 Rthlr., wovon 12000 Rthlr. durch landschaftliche Obligationen berichtigt, dann

*)

blieben zwei Monaten 20000 Rthlr. baar, und der Rest in verschiedenen Terminen bezahlt werden sollen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditoren abgeschlossen, und zu diesem Ende um Bestimmung einer Tagfahrt gebeten. Sämmtliche von Droste-Fächtersche Gläubiger, in sofern sie ihrer Forderung halber noch nicht befriedigt sind, werden deshalb, um den erwähnten Vergleich und dessen eigentliche Bedingungen, sammt den betreffenden Acten einzusehen, und sich darüber zu erklären, hierdurch auf Dienstag den 13ten August dieses Jahres, Morgens 10 Uhr, vor Großherzoglichem geheimen Rath Pape, als Commissar, mit der Warnung vorgeladen, daß die Nichterscheinenden für einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Erscheinenden gehalten werden sollen. Zugleich werden auf fernern Curatorischen Antrag alle diejenigen, welche an das Heygen Gut Realansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen bei hiesiger Stelle unter Präclufionsstrafe anzuzeigen und zu begründen.
Arnsberg den 26. Juni 1811.

Großherzoglich-Hessisches für das Herzogthum Westphalen angeordnetes Hofgericht.

Fr. Arndts.

Pape.

III. Gerichtliche Bekanntmachungen.

A u s z u g

aus dem Register des Tribunals erster Instanz des Bezirks zu Münster, Departement der Lippe, welches seinen Sitz zu Münster hat, als Handlungsgericht daselbst.

Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juni ein tausend achthundert eilf, bei welcher gegenwärtig waren die Herren, von der Bede Präsident, Scheffer Instructions Richter, Sprickmann Richter, v. Schelver,

Ludorff Juges Suppléants, Buch kaiserlicher Procurator, Dyckhoff Substitut.

In Sachen der concurrirenden Gläubiger des Weinhändlers Heinrich Meyer dahier zu Münster gegen diesen Heinrich Meyer wird vom Tribunal,

Nach Einsicht der bei dem vormaligen hiesigen Stadtgerichte in der gedachten Sache verhandelten Acten und einer vom vormaligen Curator dieser Sache, Herrn Licentiat Fisch, unterm 15ten Juni cur. übergebenen Vorstellung, und

In Erwägung, daß

- a) bereits unterm 23ten März cur. vom vormaligen hiesigen Stadtgerichte der Concurß eröffnet worden;
 - b) in Sachen Schüler s. Meyer schon bei besagtem Stadtgerichte Mobilien des Weinhändlers Meyer descriptirt, und das auf verkauft sind; auch vom Stadtgerichte veräußert worden, daß die Kaufgelder der verauctionirten Mobilien vorläufig zur Concurßmasse gezogen werden sollen;
 - c) ein Handlungsbuch des Eridarii und mehrere andere Papiere sich bereits bei den Acten befinden;
- zur fernern Einleitung der Sache folgendes verordnet:

- 1) Der Ausbruch des Falliments des Weinhändlers Heinrich Meyer in Münster wird auf den 23ten März l. J. festgestellt.
- 2) Der Fallit wird von eben besagtem Tage an gerechnet der Verwaltung seines ganzen Vermögens Kraft des Gesetzes verlustig erklärt.
- 3) Dem Herrn Friedensrichter der Stadt Münster wird die gesetzliche Siegelung des Vermögens des Falliten aufgetragen.
Zu dem Ende sollen demselben die bei den Acten befindlichen Papiere des Falliten, und dessen Handlungsbuch mittelst

eines Verzeichnisses aus der Greffe zugestellt werden.

- 4) Werden der Herr Tribunal-Richter Sprickmann zum Falliments-Commissair und die Herren Licentiat Eisenle und Banquier Siemeberg dahier zu Münster zu Falliments-Agenten ernannt, um unter der Aufsicht des gedachten Herrn Commissairs diejenigen Verrichtungen auszuüben, die das Gesetz ihnen auferlegt.
- 5) Dieses Urtheil soll affigirt, und ein Auszug dem hiesigen Intelligenzblatt eingerückt, auch eine Ausfertigung davon dem Herrn Friedensrichter hieselbst und den obbenannten Herren Agenten mitgetheilt werden.

Für den Auszug

Borggreve, Greffier.

Subhastationspatent.

I. Da von der hochoblichen Regierung zu Rügen dem Unterschriebenen aufgetragen worden, im Bege der nothwendigen Subhastation das in der Mairie Cappeln, Arodissements Rügen, belegene, sonst adlich freie Gut Welppe, welches nach der hier bei Gericht zur Einsicht offen liegenden Taxe, mit Einschluß der mit taxirten Hand- und Spanndienste der zum Gute gehörigen ehemaligen Eigenbehörden, und ohne Rücksicht auf die davon ausgehenden, wegen der nicht definitiv regulirten Grundsteuer, noch nicht genau zu bestimmende Lasten auf drei und dreißig tausend fünf hundert und zwanzig Reichthalern sechs gute Groschen sieben Pfennige Berliner Courant abgeschätzt worden, an den Meistbietenden zu verkaufen, auch dazu drei Termine, nemlich auf

Montag den 5. August und

Montag den 11. Novemb. dieses Jahrs, imgleichen auf den 20. Febr. 1812, jedesmahl des Morgens um 9 Uhr, und zwar die beiden erstern an hiesiger Gerichtsstelle, der letzte aber auf dem Gute angesetzt

worden; so werden alle zahlungsfähige Kauflustige hiemit eingeladen, sich in den angeetzten Terminen einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, da nach Ablauf des letzten peremptorischen Licitationstermins auf ein ferneres Gebot nicht wird geachtet werden.

Dabei wird bemerkt, daß das Gut Welppe noch in den Marken der Bauerschaften Hambühren und Handarpe, Kirchspiels Kappeln, und in der Bauerschaft Danebrock, Kirchsp. Ledde, mit berechtigt zu seyn behauptet, diese Markal-Gerechtsame aber, weil es zur Zeit an den zur Abschätzung derselben erforderlichen Daris fehlt, nicht mit unter der Taxe begriffen sind, auch daß in dem letzten Licitationstermine erst das Gut in einzelnen Parzellen, demnachst aber im Ganzen ausgetoten werden soll.

Leckenburg den 18. April 1811.

Vigore Commissionis.

Der Justizrath und Regierungs-Deputator
Mettingh.

IV. Vermischte Nachrichten.

I. Der Anpächter der Klosterhöfen zu Rengering und mehreren unbenannten Pertinentien daselbst, Herr Kammer-Assessor von Culemann, hat die Verpachtungs-Bedingungen seiner Seits nicht erfüllt, und dadurch veranlaßt, daß die von ihm angestrichene von erwähntem Kloster herrührende Pertinentien, nämlich

- 1) der große Klosterhof,
- 2) der kleine Klosterhof, mit den diesen Höfen beigelegten Grundstücken,
- 3) das Fremdenhaus mit den demselben beigelegten Gärten,
- 4) das Thorgebäude zu zwei Wohnungen, mit dem diesem beigelegten Garten und Ackerland,
- 5) das Patershaus, mit dem demselben beigelegten Gartenland, und
- 6) die Kloster-Fischereyen auf der Besser,

auf dessen Gefahr und Kosten hinwieder dem Weisbiethenden verpachtet werden müssen.

Zu dieser Verpachtung ist Samstag der 20ste des künftigen Monats Julius, Morgens 10 Uhr, bestimmt. Diejenigen, welche zu der Anpachtung Lust haben, wollen sich an dem bestimmten Tage und Stunde dahier in der Amtsbrentmeisterei einfinden, wo auch die Verpachtungs-Bedingungen vom 14ten Julius an täglich eingesehen werden können.

Warendorf den 26. Juni 1811.

Reinhard.

2. In Folge eines mir zugekommenen Commissarii soll am Mittwoch als den 21sten Julius a. c. und allenfalls folgende Tage, des Morgens um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr anfänglich, aufm hochadlichen Hause Drensteinfort verschiedenes Pferdegeschirr und Ackergeräthschaft: als einige Ackerwagen, Karren, Pflüge, Eggen, und Schleppe, wie auch eine Holzschleppe; sodann 7 Pferde, 21 Stück Hornvieh, theils Kühe, theils Rinder, 4 Kälber, 3 Schweine und einige Hühner; ferner 59 Malter Hafer, 33 Malter Gerste, 6 Malter Weizen, 10 Malter Roggen, 2 Malter 10 Scheffel Bohnen, 6 Malter 8 Scheffel Schweinekorn, 7 Malter 8 Scheffel Mangkorn, 6 Fuder kleine Bohnen, 2 Fuder Heu, und 3 Fuder theils Gerste, theils Roggenstroh, meistbietend gegen die in actu bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Lust- und Mittelhabende hiezu belieben sich an obbestimmtem Tage und Stunde aufm hochadlichen Hause Drensteinfort einzufinden.

Sigm. Ahlen den 18. Juni 1811.

Bern. Henr. Marmet,
als zum Canton Ahlen allergnädigst
bestellter Notar.

3. Jemand sucht einen Drucker oder Färbergefellen, welcher gleich oder gegen Michaeli gegen ein gutes Lohn den Dienst antreten kann. Das Int. C. gibt Nachr.

4. Es dient hiermit zur Nachricht, daß die Interessen von den Partial-Obligationen der bei uns unterm 1sten Januar 1806 erdffuerten Königlich-Preussischen Anleihe von einer Million Gulden im 20-Guldenfuß à 4 Procent, wie auch von den durch uns abgesetzten Partial-Obligationen der beim Fürstlich-Bittgensteinschen Credit-Kassen-Comptoir in Cassel unterm nämlichen Datum erdffuerten Königlich-Preussischen Anleihe von 10 Millionen Gulden im 24 Guldenfuß à 4 1/2 Procent, nämlich

vom 1. Juli 1806 bis 1. Januar 1809,
und

vom 1. Januar 1811 bis 1. Juli 1811
gegen Einlieferung der geeigneten Coupons
bei uns gehoben werden können.

Was die Zinsen vom 1. Januar 1809 bis 1. Januar 1811, und vom 1. Juli 1811 bis 1. Januar 1812 betrifft: so sollen solche im Laufe des Monats Jänner k. J. gezahlt werden. Wir bemerken zugleich hierbei, daß, obgleich die Zinecoupons von den durch uns nicht untergebrachten Partial-Obligationen von letzterer Anleihe in Frankfurt und Leipzig gezahlt werden, wir uns jedoch mit Einziehung derselben befassen.

Münster den 1. Juli 1811.

Lindenkampf & Olfers.

5. Am Samstag den 13. July des Nachmittags um 2 Uhr soll die in der Rothenburg in Regidii Laidschaft sub Nro. Cat. 161 belegene ehemals Schlütersche Behausung, die eine sehr vortheilhafte Lage hat, und zur Wirthschaft vollkommen eingerichtet ist, sehr viele Zimmer und Boden zählt, mit dem dabey belegenen Brauhause und Stallungen, wie auch dem hiebei liegenden sehr geräumigen grünen Hofe durchs Meistgeboth aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige können das Haus vorhero besehen, und dient denselben zur Nachricht, daß wenigstens zwei Drittel des Kaufpreises gegen billige Zinsen können

zinsbar stehen bleiben, und dem Ankäufer nebst dem noch nach getroffener Vereinbarung ein Braukessel und sonstige zur Brauerei und Wirthschaft nöthige Geräthe lassen überlassen werden. Das zu verkaufende Haus wird dem Käufer gegen Michaelis d. J. überliefert, und geschieht der Verkauf in der Behausung des Hrn. Kaufmanns Schlichter, im Dräbbel belegen. Die Kaufbedingnisse, die auch beim Verkauf werden bekannt gemacht werden, sind vorräher bei Unterzeichnetem einzusehen.

Münster den 25. Juny 1811.

Aus Auftrag der Erben Schlüter.
Joh. Henr. Bloch, Notar.

6. Infolge Verfügung der hochblblichen Domainen-Direction soll am Donnerstags den 18ten dieses Monats Juli die zurormaligen Präbende des verstorbenen Herrn Canonicus von Wagedes gehörige, nächst am Kirchhofe zu St. Mauritz belegene, von dem Verstorbenen selbst benutzte Curie, bestehend aus einem Hauptgebäude, einer geräumigen Stallung, nebst einem großen mit vielen Obstbäumen und einem Lusthäuschen versehenen Röhengarten auf 12 Jahre dem Meistbiethenden verpachtet werden. Die Verpachtung geschieht in der Wohnung des unterzeichneten Rentanten am vorbestimmten Tage, des Vormittags um 11 Uhr, woselbst auch die Pachtbedingungen täglich eingesehen werden können.

Münster den 3. Juli 1811.

Der Rentant F. Kersten.

7. Am Mittwoch den 31sten dieses Monats sollen zu Wiemarischen in dem Stifts-Amthause von den Gütern des Stifts verpachtet werden

- 1) 16 Wohnungen, nebst dazu gehörenden Gärten und Ländereien,
- 2) einige Stücke Heuland,
- 3) die Fischerei in der Loh,
- 4) die Jagd in Wiemarischen,
- 5) die Korn- Windmühle,

und von den zu der Abtei gehörenden Gütern

- 1) 10 Mäde Gartenland,
- 2) 132 Mäde Wiesegrund,
- 3) 71 Mäde Ackerland.

Obige Stücke werden Theilweise nach Befinden auf 12, 6 oder 3 Jahr vermiethet, können diesen Herbst angetreten werden, und erfolgt der Zuschlag, wenn die höhere Genehmigung erfolgt, 14 Tage nach dem Verpachtungstermine.

Lusthabende wollen sich an obenbemeltem Tage und Orte um 9 Uhr Morgens einfinden, und können alsdann die nähern Bedingungen vernehmen.

Neuenhaus den 4. Juli 1811.

Der Administrator des Stifts
Wietmarschen

Rdhler.

8. Der Präsident des ehemaligen Oberappellations-Senats von Rohr dankt in seinem und seiner Familie Namen für die ihnen hieselbst bezeigte Zuneigung; bedauert aber, daß, wegen einiger von ihm nicht herabhängender Hindernisse, sein Haus an den Gesellschaften nicht so vielen Antheil, als er gewünscht hätte, zu nehmen im Stande gewesen ist, wird jedoch nebst den Seinigen die ihnen erwiesenen freundschaftlichen Gesinnungen niemals vergessen, und empfiehlt sie und sich zu fernern gütigen Andenken.

Münster den 9. Juli 1811.

9. In der Nacht vom 1ten auf den 2. dieses Monats ist aus der Kley-Heide ein sechsjähriger schwarzbrauner Wallach, von mittler Größe, mit einem weißen ründlichen Fleck vor der Stirne, und einem kahlen Fleck an der rechten Seite zwischen der Kinnbacke und der Gurgel, welcher von einem Drüsengeschwüre herrührt, entkommen. Da dieses Pferd wahrscheinlich gestohlen ist, so ersuche ich jedermann, der von dessen Aufenthalt Kenntniß haben möchte, der ers

sten Polizeibehörde oder mir selbst davon Nachricht zu geben.

Zeller J. H. Kettler, in der
Heger Bauerschaft, Rispels.
Nienberge.

10. Unterzeichneter empfiehlt sich mit bestem Parmesan Käse in billigstem Preise.

Ernst Weye, auf den Roggenmarkt.

11. Am Montag den 15ten Juli 1811, Morgens 9 Uhr, sollen an Ort und Stelle beim Zeller Wollmer, Kirchspiels Haxirbeck

1) der zum Magdalenen Hospital gehörige Garbenzehnte im Kirchspiel Haxirbeck, Bauerschaft Lilbeck, welcher bisher dem Wollmer daselbst verpachtet war, auf 4 Jahre, nemlich von Martini 1810 anfanglich bis dahin 1814;

sodann

2) am nemlichen Tage, Nachmittags 3 Uhr, beim Zeller Althoff, Kirchsp. Wdsfensell, unweit dem Hause Alvinghoff, 17 Stücke Feldland auf dem Vorraben und Sports Felde, nach der örtlichen Beschaffenheit in 7 Theilungen, auf 4 Jahre, nemlich von Martini 1811 bis 1815 meistbietend salva ratificatione verpachtet werden.

Münster den 8. Juli 1811.

J. Mulitz, Rendant.

12. Vom 5ten auf den 6ten dieses Monats hat ein Reisender zwischen Münster und Dorsten ein Taschenbuch, das auf der rechten Seite mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet ist, verloren. Wer solches gefunden haben möchte, wird ersucht, es am Int. Comt. gegen eine Erkennlichkeitsabgabe abzugeben.

13. Am 26sten Juni, des Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, hat jemand meinem

Hunde einen messingenen Halsband nebst einem messingenen Schlosse vom Halse gestohlen, und Mittwoch den 26ten Juni, des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, hat man mir auch sogar den Hund gestohlen. Der Hund ist besonders daran kennbar, daß er ein Männchen, von Race ein sogenannter echter englischer Terger, von mittelmäßiger Größe, und erst drei Viertel Jahr alt ist, er hat kurze glänzend schwarze Haare, einen gelben Kopf und auf der Stirne schwarze Zeichen, zwei Finger breit lange spitzrändlich zugeschnittene gelbe Ohren, und einen abge schnittenen Handbreit langen Schweiß, eine gelbe Brust, und vor derselben einen kleinen weissen länglichen Streif. Die Hinterenden sind gelb und schwarz gesprenkelt, auch hat derselbe gelbe Bine. Derjenige, der mir den Thäter anzeigen, und mir wieder zu meinem Hunde verhelfen kann, hat eine gute Belohnung zu erwarten.

Burgsteinfurt den 9. Juli 1811.

H. F. Denhard, Verleger des
Unbefangenen.

14. Ein unverheirathetes Frauentzimmer von gesetztem Alter und guter Familie, welches in weiblichen Arbeiten, als Nähen, Stricken, Waschen und Putzen wohl erfahren ist, auch einer bürgerlichen Küche vorstehen kann, und neben ihrer Muttersprache auch fertig Französisch spricht, wünscht bei einer Herrschaft in oder außer der Stadt in Dienste zu kommen. Das Int. Comt. gibt Nachricht.

15. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Möbeldarbeit, nemlich 5 Comoden und 3 Tische am 7ten Juli verlosset, und folgende Nummern gewonnen haben, als: 16, 89, 413, 408, 120, 372, 314 und 450.

(Siehe eine Beilage)

Beilage zum Münsterschen Intelligenz-Blatt

Nro. 28 den 12. Juli 1811.

I. Avertissement.

1. Es ist dem Vernehmen nach bei den hiesigen Metzgern die Gewohnheit eingeschlichen, das von ihnen zu verkaufende Fleisch aufzublasen, und es durch Kunstgriffe zu entstellen. Dieses in mehr als einer Hinsicht polizeiwidrige Verfahren wird hiermit bei Strafe der Confiscation den Metzgern untersagt, und soll vom 1sten dieses an die genaueste Aufsicht darüber eintreten. Zugleich wird hiermit bei gleicher Strafe der Wegnahme verboten, von besagtem Tage an solches Fleisch anzukaufen.

Damit sich indessen niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Verfügung an den beiden Fleischhallen und am Communal-Gebäude angeheftet, und dem Intelligenzblatt einverleibt werden.

Münster den 3. Juli 1811.

Der Maire ad interim

Schweling.

2. Es hat sich bei einem in Steinfurt arretirten verdächtigen Menschen ein Hemd vorgefunden, welches derselbe in einer hiesigen Auction gekauft haben will, und woraus das Zeichen C. I. oder G. L. gepflückt ist. In der Angabe des Arrestanten liegt ein Widerspruch. Wer daher über dieses Hemd Auskunft zu geben vermag, wird hiermit aufgefordert, das Polizeibureau davon zu unterrichten, woselbst es gesehen werden kann.

Münster den 10. Juli 1811.

Der Maire ad interim

Schweling.

II. Vermischte Nachrichten.

1. In der Aschenborn'schen Buchhandlung ist zu haben:

Le parfait Notaire ou la science des notaires par J. A. Massé, Notaire a Paris. 4to. 3 Vol. à Paris 16 Rt. 8 gGr. Dictionnaire de la taxe des frais et depens attribuée aux juges de paix, a leurs Greffiers; aux avoués de première instance et d'Appel aux Notaires, aux Huissiers et autres fonctionnaires publics, pour tous les actes de leur ministère. Par A. G. Daubanton. 8. à Paris.

1 Rt. 8 gGr.

2. Im Verlage der J. Coppentrath'schen Buch- und Kunsthandlung ist zu haben: Commentair über das k. k. Decret d. d.

12. December 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft im Großherzogthum Berg und Cleve betreffend, vorzüglich in Bezug auf die Frage: ob auch die Dienstpflicht der Colonen aufgehoben sey? Insbesondere was in dieser Hinsicht bei den vormalig münsterischen eigenbehörigen Colonen Rechtens sey? Von H. Callenberg, Rath der vormaligen Regierung zu Münster. Preis geheftet 5 gGr.

Unterhaltungen mit Gott, ein Gebeth- und Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Fr. Darup, Pfarrer zu Sendenhorst. 20 gGr.

Metrische Producte aus dem Reiche häuslicher und allgemeiner Empfindungen. Von A. F. Dyckhoff 1 Rt. 18 gGr.

3. Am Sonntag den 21. Juli, Nachmittags 3 Uhr, soll an meiner Behausung

um ein feistes Kalb nach der Scheibe geschossen werden, wozu Liebhaber und Schützen eingeladen werden.

E. Grawinkel, Wirth am Neuen Thor.

4. Vorn auf Ludgeri Straße No. 171 nahe am Markt stehen zwei Zimmer mit oder ohne Meubeln zu vermieten, und können gleich bezogen werden.

5. Mittwoch den 17. Juli, Morgens 9 Uhr, sollen die auf dem außer dem neuen Thore belegenen Rösters Kamp stehenden Haberfrüchte weißbietend aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Münster den 10. Juli 1811.

Aus Auftrag.

Artmann, Huissier des Friedensgerichts, Cant. St. Mauriz.

6. Bei der am 7ten dieses mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorgenommenen öffentlichen Verlosung verschiedener durch den Schreinermeister Mertens verfertigten Meubeln haben folgende Nummern gewonnen, nämlich:

No. 71 eine Nußbaumene Comode N. 1.

211 eine dito dito N. 2.

259 ein nußbaumener Tisch N. 1.

198 ein dito dito N. 2.

139 eine kirchbaumene Nachtecomode.

193 ein eingelegtes Nähelstichen.

16 ein dito.

216 ein Strickföhrchen.

108 ein dito.

Münster den 11. Juli 1811.

Block, Notar.

7. Am künftigen Sonntag den 14. dieses, des Nachmittags präcise 2 Uhr, werden außerhalb Egidii Thor auf der Münster Gasse die auf zwei Stücke Landes, welche der Sägemühle gegenüber liegen, und

nach dem von Schelchen Gartenhinschießen, vorhandenen Roggenfrüchte durchs Meistgeboth öffentlich verkauft werden. Die zum Ankauf Lusthabende wollen sich um 2 Uhr an der Behausung des Herrn Wirthschafers van Echten einfinden.

Münster den 12. Juli 1811.

Aus Auftrag.

Block, Notar.

8. Zufolge des mir unterzeichneten Notar aus der öffentlichen Sitzung eines hochlöblichen Tribunals der ersten Instanz des Arrondissements Münster vom 3ten dieses Monats gewordenen Auftrags soll das in der Stadt Telgte sub Nro. 381 catastri der Feuersocietät gelegene Haus nebst Zubehör, zu welchem der Minorenne B. H. Tombrinck, wohnhaft hieselbst, als Miteigenthümer interessirt ist, am Mittwoch den 7ten August, Vormittags 11 Uhr, auf dem Gemeindehause der Stadt Telgte öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Den zahlungsfähigen Kauflustigen wird zugleich bekannt gemacht, daß die großjährigen Miteigenthümer in den Verkauf gewilliget haben, und das Immobile von dem durch ein hochlöbliches Tribunal ebenfalls ernennten Taxator auf 50 Rthl. abgeschätzt worden.

Die von dem Familienrathe in causa curatorii Tombrinck genehmigten Verkaufsbedingungen können täglich bei mir eingesehen werden.

Telgte den 10. Juli 1811.

E. Risch, Notar, wohnhaft auf der Kapellenstraße No. 56.

9. Einem geehrten Publico habe ich die Ehre hierdurch anzuzeigen, daß bei mir Unterzeichnetem in der ehemaligen Wittwe Hoyerischen Behausung in Wolbeck am künftigen Sonntag den 14ten dieses, als am Tage des Wolbeckischen Margarethenfestes nicht allein Mittagstafel, sondern auch den ganz

zen Tag hindurch allerhand Erfrischungen, bestehend in mehrern Sorten guter Weine, The, Caffee &c., als auch Abendessen portionsweise aller Art zu haben sind. Auch habe ich dafür gesorgt, daß zwei geräumige Tanzsäle in meiner Behausung mit der besten Musik werden besetzt seyn, und wird zur noch mehrern Ergötzlichkeit und Unterhaltung der Gesellschaft mit Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit am Abend in der gegen meinem Garten über gelegenen Wiese ein vom Herrn Schlemmer in Münster verfertigtes schönes Feuerwerk abgebrannt werden.

Unter Versicherung einer prompten und billigen Bedienung empfehle ich mich zu einem geneigten Zuspruch.

Wolbeck den 10. Juli 1811.

A. Greve.

10. Aus dem Waarenlager des Herrn Kiefer & Sohn sind ungefähr vor 5 Monat 5 Stück Barchen gegen einen Schein abgeholt worden; der Schein ist vielleicht verlegt, und der Name des Abholers ist entfallen. Man ersucht daher denjenigen, welcher die besagten 4 Stück Barchen abgeholt hat, es bei Unterzeichnetem anzuzeigen.

Münster den 11. Juli 1811.

Jos. Lösshaus.

11. Ich gebe mir die Ehre anzuzeigen, daß ich zwei in bestem Stande und Ansehn befindliche Oranienbäume, wovon einer mit bunten Blättern, zu verkaufen habe.

F. Spiegel, Carduanenstraße No. 220.

12. Am Montag den 22ten Juli und an den folgenden Tagen dieser Woche, des Vormittags 9 und des Nachmittags 2 Uhr, werden aus Auftrag der hohen Vormundschaft des minderjährigen Freiherrn Franz Engelbert Alexander von Landsberg Welen, als Beneficial-Erben des verstorbenen Freiherrn Engelbert von Landsberg zu Stein-

surt, die nachgelassenen Mobilien des Herrn Erblassers in dem von Landsbergischen Hofe auf dem alten Steinwege zu Münster, als Tische, Defen, Stühle, Comoden, Schränke, Spiegel, zinnerne, kupferne, messingene und porzellanen Geschirre, Gläser, und Hausgeräthe von allerhand in kleinen und großen Haushaltungen erforderlichen Orbsen, ein ansehnlicher Vorrath von gutem Bettwerk, geschnittenem und ungeschnittenem Leinwand, Bilderwerk und Kleidungsstücken.

Ferner am Montage den 29ten Juli und folgenden Tagen in den nämlichen Tagesstunden allerhand silberne Geschirre, als Kaffe- und Milchkannen, Zuckerschaalen, vollständige Bestecker mit silbernen Löffeln, Gabeln und Messern, mehrere Paar Tafelleuchter und Wandleuchter, goldene Uhren, Tabatieren, und sonstige silberne Figuren und Effecten, sodann eine mit Juwelen stark besetzte Uhr und Fächer, einige mit Juwelen, Rosetten und Amethysten besetzte Ringe, und mehrere mit Juwelen besetzte Rosbarsiten, auch am Mittwoch den 31. Juli, Morgens 10 Uhr, ein zweifelhiger Wagen und zwei Dirutschen in gutem Stande meistbietend verkauft werden, und geschieht der Verkauf sämtlicher Sachen in dem vorgenannten Hofe.

Münster den 3. Juli 1811.

Aus Auftrag.

H. E. Deiters, Notar.

13. Es wird von einer in der Nähe von Münster wohnenden Familie ein Präceptor verlangt. Wer zu dieser Stelle Lust hat, wolle sich beim Jut. Comt. melden.

Sterbefälle.

1. Am 25ten verwichenen Monats starb meine innigst geliebte Gattin, geborne Clara Elisabeth Budde, an den Folgen eines Schlagflusses im 54ten Jahre ihres Alters,

und im 28ten unserer vergnügten Ehe; welches ich hiermit meinen hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden ergehenst bekannt mache, und zugleich die Seele der Verstorbenen ihrem Gebethe empfehle. Von der Theilnahme überzeugt, die alle, welche die Verstorbene kannten, mit dem Schmerze haben werden, den ihr harter Verlust mir und meinen beiden Kindern verursacht, verbitte ich mir alle fernere Beileidsversicherungen.

Münster den 12. Juli 1811.

J. B. Zumbälsen.

2. Tage der Freude für Millionen Menschen werden für mich Tage der tiefsten Trauer. Am Osterfeste 1791 verlor ich durch den Tod meine erste, am Pfingstfeste den 2ten Juni dieses Jahrs meine zweite geliebte Gattin, geborne Brons. Sie starb mit gänzlicher Hingebung in den Willen des Allerhöchsten, im 43ten Jahre ihres Alters an einer 14 Wochen sehr geduldig erlittenen Auszehrungskrankheit, während welcher sie auf ihr eigenes Verlangen mehrmals mit den heiligen Sakramenten versehen ward. Diesen für mich und meine sieben Kinder

harten Verlust zeige ich hierdurch meinen Verwandten und Freunden unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen ergehenst an, empfehle die abgeschiedene Seele ihrem Gebethe, und mich und meine Kinder ihrem fernern geneigten Andenken.

Rheine den 11. Juni 1811.

J. Holtermann.

Brodtaxe

für den Monat Juli 1811.

Eine Mäter. Wegge	• •	2 $\frac{1}{2}$ Loth.
Ein Mäter. Rogge	• •	5 Loth.
Ein Schillingsbrod	• •	2 $\frac{1}{2}$ Pf.

Fleischtaxe

für den Monat Juli 1811.

Rindfleisch erste Sorte p. Pfund	2 fl. 2 dt.
• • 2te Sorte	1 fl. 9 dt.
Kalbsteisch, erste Sorte	2 fl. 4 dt.
• • 2te Sorte	1 fl. 9 dt.
Lammfleisch	2 fl. = dt.

Münster den 11. Juli 1811.

Der Maire ad interim der Stadt Münster,
Schweling.